

Verordnung über das Zentrum für Zahnmedizin der Universität Zürich

(Änderung vom 12. November 2018)

Der Universitätsrat beschliesst:

Die Verordnung über das Zentrum für Zahnmedizin der Universität Zürich vom 28. Juni 2010 wird wie folgt geändert:

§ 2. Das Zentrum besteht aus sechs Kliniken, dem Institut für Orale Biologie und der Verwaltung. Diese Einheiten werden je von einer Direktorin oder einem Direktor geleitet. Organisation

§ 4. Abs. 1 unverändert.

² Die Mitglieder der Zentrumsleitung, ohne die Direktorin oder den Direktor Verwaltung, sowie deren Stellvertretungen werden auf Antrag der Zentrumsversammlung von der Universitätsleitung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wiederwahl in derselben Funktion ist maximal einmal für eine direkt folgende Amtsperiode möglich. Wählbar sind Mitglieder der Medizinischen Fakultät am Zentrum für Zahnmedizin. Zentrums-
leitung
a. Zusammen-
setzung und
Beschlussfassung

Abs. 3–5 unverändert.

§ 7. Die Universitätsleitung kann gemäss § 62 der Personalverordnung der Universität Zürich¹ Professorinnen und Professoren, leitenden Ärztinnen und Ärzten, Oberärztinnen und Oberärzten sowie Oberassistentinnen und Oberassistenten die Bewilligung erteilen, Patientinnen und Patienten privatärztlich zu behandeln. Privatpraxis
a. Allgemeine
Bestimmungen

Im Namen des Universitätsrates

Die Präsidentin:
Silvia Steiner

Der Aktuar:
Sebastian Brändli

415.437 V über das Zentrum für Zahnmedizin der Universität Zürich

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Februar 2019 in Kraft ([ABI 2018-11-30](#)).

¹ [LS 415.21](#).